

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 257 - 259

Aus der Praxis der Landgerichte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

# Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

---

Inhalt: Aus der Praxis der Landgerichte. — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichtes. Urtheile.

---

## Aus der Praxis der Landgerichte.

Heutiges deutsches Besitzrecht ohne animus domini an Kirchen- und Synagogenstühlen, Art. 14 Not.-Ges. in derartigen Besitzfällen, §. 232 Abs. 2 der C.P.O., Art. 82 d. Ausf.-G. zur C.P.O. u. R.D.

Kläger beansprucht ursprünglich Anerkennung des Eigenthumes eventuell eines Benützungrechtes an einem Synagogenplatze, welchen schon vor etwa 50 Jahren sein Vater als Heimsteuer erhalten, er selbst aber von seinem Vater ererbt habe. Die Klage wurde gerichtet gegen eine precäre Besitzerin, welche den Synagogenstuhl an Dritte verkauft hatte, und gegen diese dritten Käufer. Nach der Klagezustellung erkannte Kläger selbst an, daß das Eigenthum an solchen Betstühlen ein Accessorium des Eigenthums der Synagoge sei, und zog derselbe die Eigenthumsklage zurück. Das zuständige Amtsgericht wies in I. Instanz die Klage ab: nach röm. Rechte völlig korrekt; denn es liegt in der That eine röm. possessio nicht vor, und auch ein usus und usufructus geht nach röm. Recht als Personalservitut weder auf Erben über, noch sind beide Servituten sonst veräußerlich. Das Landgericht erkannte dagegen als letzte Instanz abändernd die Beflagten für schuldig, das Besitz- und Benützungrecht des

Neue Folge Band XXX.



Klägers an dem Synagogenplatze anzuerkennen. Die Gründe ergeben dem Wesen und Sinne nach folgendes.

Die bisherige Praxis habe derartige, im Erbgange übergehende und sonst veräußerliche Besizrechte an Kirchenstühlen stets anerkannt, bei Synagogen sowohl wie bei protestantischen und katholischen Kirchen. — Holzschuber Th. u. Ras. Bd. II S. 26—27 §. 84 Z. 12; Seuffert Archiv Bd. VI Nr. 240, XI Nr. 272, XXVI Nr. 103 (cf. XXXII Nr. 7 u. 8); Entsch. des Reichsger. in Civill. Bd. VII 1882 S. 136 (Seuffert Arch. Bd. 38 Nr. 238). Solche Besizrechte müßten deshalb in Folge dieser constanten Uebung als deutsches Gewohnheitsrecht geachtet werden, auch wenn das röm. Recht solche Rechte nicht zulasse. Hier liege ein Fall vor, in welchem, wenn man solche deutsche Besizrechte nicht anerkenne, zuvor feststehende, althergebrachte Rechtsverhältnisse geradezu rechtlos gestellt und vernichtet würden, welche in allgemeiner Volksüberzeugung und Uebung wurzeln; namentlich in protestantischen Kirchen, in welchen solche Stühle von jeher in Erbgang gekommen, sonst veräußert worden seien und Bestandtheil des Privatvermögens bildeten.

Daß solche Besizrechte, wenn sie, wie gezeigt, überhaupt als Gewohnheitsrecht zu Recht bestehend anzuerkennen seien, in der That nur deutschrechtliche Besizrechte sein können, sei zweifellos. Daß Eigenthum an den betr. Stühlen nämlich gehöre, wie hier zudem ausdrücklich zugestanden sei, der Kirche oder Synagoge; stehe somit an denselben dennoch ein Besizrecht zu, so könne das nur ein Besizrecht an fremden Eigenthume und ohne animus „domini“ sein<sup>1)</sup>. Bekanntlich lasse aber die roma-

1) Nach röm. Recht kann man solche deutsche „körperliche Besizrechte“ ebendeshalb zwar nicht als römische *corporalis possessio* definiren; denn diese letztere



nistische Besizlehre Savigny's ein solches Besizrecht ohne animus domini nur in den 4 Fällen seines sog. abgeleiteten Besizes: des pignus, praecarium, sequester und der emphytensis zu; es könne daher nach dieser selbst nur ein deutschrechtliches, unmöglich ein römisches Besizrecht vorliegen. — Dieses heutige deutsche Besizrecht sei zudem neuerdings nicht bloß in der Litteratur vertreten, sondern dasselbe sei jetzt auch bereits durch das deutsche Reichsgericht anerkannt. Die Entsch. des RG. in Civill. Bd. V 1882, S. 164—5 verleihe eine solche Besizklage (Spolienklage) nicht bloß dem Pächter, obgleich doch dieser bekanntlich nach röm. Recht keinesfalls possessor sei, sondern principiell „jedem, der aus einer, in eigenem Interesse ausgeübten Detention eigenmächtig entsetzt wird. Auch die vis, welche zufolge Weiterbildung der Interdikte durch die Praxis die Spolienklage begründe, sei nach heutiger Uebung nicht bloß bei eigentlicher Gewaltanwendung, sondern auch dann schon gegeben, wenn der Besiz nur gegen Verbot oder Willen des Berechtigten besteht oder fortgesetzt werde; (Brunß, Besizklagen 1874 S. 67, Seuffert, Pand. S. 415 Nr. 2, Windscheid, Pand. I S. 159 Note 4 mit S. 162 a der 4. Aufl.; eine ähnliche Auffassung deute das Reichsgericht mit dem Worte „eigenmächtig an, deshalb sei auch hier diese deutschrechtliche Besizklage begründet.

(Schluß folgt.)

---

würde animus domini, also einen Eigenthümer oder doch einen Eigenthumsprätendenten an der körperl. Sache voraussetzen; wohl aber als quasipossessio juris, d. i. als quasi-possessio dieses jus in re aliena, die fremde Sache als fremde oder ohne animus domini körperlich zu besitzen oder innezuhaben. Seitz, heutiges Besizrecht 1880 S. 39. B. d. G.